

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 8. Dezember 1930.

62. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 197.) Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken, Vereinigung der Grundbücher. — (Nr. 198.) Abzug von Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen der Geistlichen. — (Nr. 199.) Kapitalertragsteuer der Kirchengemeinden. — (Nr. 200.) Pfarramtliches Siegel als öffentliche Beglaubigung. — (Nr. 201.) Ministerialerlaß über religiöse Betreuung der Kranken in öffentlichen Krankenanstalten. — (Nr. 202.) Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken zugunsten der Deutschen Nothilfe 1930/31. — (Nr. 203.) 8. Soziallehrgang für Theologen an der Evangelisch-sozialen Schule in Spandau, Johannesstift, vom 21.—27. Januar 1931. — (Nr. 204.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — (Nr. 205.) Trauerermittlung. — (Nr. 206.) Geschenke. — (Nr. 207.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1930.

(Nr. 197.) Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken, Vereinigung der Grundbücher.

I. Im Anschluß an das im Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 144 veröffentlichte **Geetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930** weisen wir besonders darauf hin, daß für den Hypothetengläubiger die Frist zur Kündigung von Aufwertungshypotheken, die für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahres zulässig ist, ein Jahr beträgt und die Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 1931 zulässig ist; sie hat spätestens am 3. Werktag der Frist zu erfolgen. Nach der Durchführungsverordnung vom 28. August 1930 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 446) gilt als erster Werktag für eine Kündigung zum Schluß des 4. Kalendervierteljahres der 31. Dezember (3. Werktag wäre danach für den erstzulässigen Kündigungstermin der 3. Januar 1931); für die zu einem 31. März beabsichtigte Kündigung ist der 31. März des vorhergehenden Jahres der 1. Werktag, für einen 30. Juni ist dies der 30. Juni des vorhergehenden Jahres, für einen 30. September der 30. September des vorhergehenden Jahres. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als 1. Werktag im Sinne jener Bestimmungen.

II. 1. Aus dem auf Seite 150 des Kirchl. Amtsbl. 1930 veröffentlichten **Geetze über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930** heben wir besonders hervor, daß die Eintragung der Aufwertung für alle **Hypotheken**, Grund- und Rentenschulden, sofern nicht eine amtsgerichtliche Benachrichtigung vorliegt, daß die Aufwertung bereits im Grundbuch erfolgt ist, spätestens bis zum 31. März 1931 beantragt werden muß. Bei dem Antrage sind die zugehörigen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe mit vorzulegen. Sollte eine Aufwertung bereits in dem Grundbuch eingetragen, aber noch nicht auf den Briefen vermerkt sein, so sind diese bis zum 31. Dezember 1931 dem Grundbuchamte zwecks Vermerks des Aufwertungsbetrages einzureichen, widrigenfalls sie kraftlos werden. Eine vor dem 14. Januar 1924 vereinbarte Erteilung eines Briefes gilt jedoch nach Art. 6 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbeitrag 500 Goldmark nicht übersteigt; das Grundbuchamt hat den alten Brief unbrauchbar zu machen.

2. Keine Aufwertung braucht beantragt zu werden für **öffentliche Abgaben**, die etwa im Grundbuch vermerkt sind. Ebenso wie die Patronatslasten oder etwaige Besitzveränderungsabgaben (Laudemium, Geschoß) durch die Geldentwertung und die damit im Zusammenhang stehende Grundbuchgesetzgebung nicht betroffen sind, bleiben auch alle sonstigen Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind, weiterhin im **alten Nennbetrage** nunmehr in **Reichsmark** zu entrichten. Es sind dies die öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, die gemeinen Lasten im Sinne des Art. 2 des Preuß. Ausführ.-Ges. zum Zwangsversteigerungsgesetz. In Frage kommen insbesondere Häuslergeld, Hausgroßchen, Kalende, Vitaltag, Priesterquartalgeld, Jahrgeld, Dezem, Zehnt, Proben, Eier- und Wurstgeld, Schornstein- oder Herdgeld. Im Unterschied

von privatrechtlichen Reallasten, welche spezielle Grundstücke treffen, ruhen alle diese Abgaben, welche nach Art. 184 des Einführungs-Gesetzes zum BGB. fortbestehen, entweder auf sämtlichen Grundstücken der Kirchengemeinde oder doch auf allen Grundstücken einer bestimmten Art. Seit dem 1. Januar 1900 sind derartige Lasten nach Art. 11 des Preuß. Ausführ.-Gesetzes zur Grundbuchordnung von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen. Sie behalten ihre dingliche Natur und ihren früheren Rang auch ohne Grundbucheintragung. Ist jedoch die Eintragung schon vor dem 1. Januar 1900 erfolgt, so ist sie nicht unzulässig im Sinne des § 54 Grundbuchordnung, darf daher nicht vom Grundbuchamt von Amts wegen gelöscht werden. Auch das jetzige Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher sieht eine Löschung dieser Lasten nicht vor. Ist sie versehentlich trotzdem erfolgt, so haben die Gemeindefkirchenräte durch Beschwärde, die beim Grundbuchamt oder beim Landgericht einzulegen ist, die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung zu beantragen. Die Eintragung eines Aufwertungsbetrages kann jedoch ebenso wie eine Umschreibung in heutige Währung mangels einer entsprechenden gesetzlichen Verfahrensregelung nicht verlangt werden (vergl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930). Zur Beitreibung aller dieser Abgaben kommt übrigens für die Kirchengemeinde nicht der ordentliche Rechtsweg, sondern das Verwaltungs-zwangsverfahren auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 in Frage. Lediglich dem Pflichtigen steht hiergegen die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

3. Anders als mit diesen öffentlich-rechtlichen Lasten steht es mit den in der Regel nur auf einzelnen Grundstücken ruhenden Reallasten. Diese tragen heute durchweg privatrechtlichen Charakter. Zu ihnen gehört auch der Erbpachtzins. Bereits durch Rundverfügung an die Gemeindefkirchenräte vom 3. März 1928 — Tgb. IV Nr. 262 —, gleichzeitig ausführlicher an die Kreissynodalvorstände, sowie durch Rundverfügung an die Kreissynodalvorstände vom 26. Mai 1928 — IV Nr. 1120 — haben wir darauf hingewiesen, daß in Pommern wegen der durch Gesetz vom 2. März 1850 erfolgten Aufhebung der Erbpachtverhältnisse das Gesetz über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanons), Grundmieten, Erblichen und ähnlichen Ansprüchen vom 28. Dezember 1927 keine Anwendung finden kann. Infolge der Aufhebung der Erbpachtverhältnisse stellt ein derartiger Kanon nur noch eine gewöhnliche Reallast dar (vergl. die amtliche Begründung des Gesetzes sowie Entscheidung des Kammergerichts vom 22. November 1928 — A. W. III 3199/28 — abgedruckt im Pfarrarchiv Bd. 17 Seite 266). Der in § 4 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1927 für die Anmeldung bestimmte Schlußtermin vom 30. Juni 1928 kam daher nicht in Betracht. Sollten Grundbuchämter auf Grund anderer Rechtsauffassung bereits Erbpachtkanons von Amts wegen gelöscht haben, ist unverzüglich in gleicher Weise wie bei den Fällen des vorigen Absatzes die Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen zu erwirken und alsdann der Schuldner zur Ausstellung einer ordnungsmäßigen Wiedereintragungsbewilligung zu veranlassen. Aber auch die noch nicht gelöschten Erbpachtzinsen, Kanons und Grundgelder müssen nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1930 bis zum 31. März 1931 angemeldet werden, widrigenfalls diese Rechte erlöschen und vom Grundbuchamt von Amts wegen gelöscht werden müssen. Der gesetzliche Aufwertungsbeitrag dieser Rechte ist durch § 31 des Aufwertungsgesetzes entsprechend den für Hypotheken geltenden Vorschriften geregelt, d. h. seit dem 1. Januar 1928 auf 25 v. H. des Goldmarkbetrages festgesetzt. Wo jedoch gemäß unseren Anweisungen aus Billigkeitserwägungen mit den Schuldnern eine höhere Aufwertung, insbesondere eine solche auf 100 % vereinbart worden ist, hat es bei dieser nach § 67 des Aufwertungsgesetzes sein Belieben. Auf Grund jener Vereinbarungen kann von den Schuldnern verlangt werden, daß derjenige Teilbetrag des aufgewerteten Erbpachtzinses, welcher den gesetzlichen Aufwertungsbeitrag von 25 von Hundert übersteigt, nunmehr hinter allen bis jetzt im Grundbuch eingetragenen Rechten zu den alten Bedingungen des Erbpachtzinses in Abt. II des Grundbuches eingetragen wird, während der Aufwertungsbeitrag bis zu 25 v. H. der alten Summe bei rechtzeitiger Anmeldung in jedem Falle die alte Rangstelle behält. Wo derartige Vereinbarungen noch nicht geschlossen sind, sind sie nach Möglichkeit noch jetzt herbeizuführen. In schwierigen Fällen wird örtlicher rechtskundiger Rat in Anspruch zu nehmen sein.

4. Die Gemeindefkirchenräte haben sich auf dem Amtsgericht durch Einsichtnahme ins Grundbuch zuverlässig davon zu überzeugen, ob alle im Lagerbuch vermerkten oder sonst bekannten dinglichen Rechte aufgewertet und in Goldmark oder Reichsmark eingetragen sind. **Bis zum 1. Februar 1931 melden die Gemeindefkirchenräte den Superintendenturen, daß für alle eingetragenen Rechte die Aufwertung durchgeführt oder beantragt ist; bis zum 15. Februar 1931 melden die Superintendenturen uns, daß sämtliche Meldungen eingegangen sind.**

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1930.

**(Nr. 198.) Abzug von Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen der Geistlichen.**

Anerkennung mildtätiger Ausgaben der Geistlichen als Werbungskosten.

Einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. Juni 1930 entnimmt die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz folgende Ausführungen:

Die Rechtsbeschwerde rügt, daß die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausgaben von 50 RM. für Aufnahme auswärtiger Beichtväter und von 500 RM. für charitative Zwecke zu Unrecht vom Abzug ausgeschlossen seien. Der Rechtsbeschwerde wird durch Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz stattgegeben.

Wenn der Beschwerdeführer als Ortsgeistlicher es für geboten erachtete, zur Beichtabnahme zu gewissen Zeiten auswärtige Geistliche zuzuziehen und dafür Ausgaben zu machen, so waren solche Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar. Die Vorinstanzen haben auch zu Unrecht die vom Beschwerdeführer verzeichneten Ausgaben für Beschaffung von Fachliteratur in Höhe von 200 RM. nicht zu den Werbungskosten, sondern zu den Sonderleistungen berechnet. Das Finanzgericht wird deshalb die Berechnung der abzuziehenden Sonderleistungen und der Werbungskosten zu ändern haben. Es wird auch weiter zu prüfen sein, wie weit Ausgaben zu charitativen Zwecken als Werbungskosten zum Abzug zugelassen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Stellung eines Geistlichen diesem besondere Verpflichtungen zu mildtätigen Ausgaben auferlegt, denen er sich nicht entziehen kann, und daß solche Ausgaben zu Werbungskosten zu rechnen sind, wie auch für Betriebsunternehmer unter Umständen Ausgaben zu solchen Zwecken als Geschäftsausgaben gerechnet werden können.

Die vorstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist auch behandelt in einem Aufsatz des Oberregierungsrats Dr. Gläker, zur Frage der steuerlichen Werbungskosten beim Pfarreinkommen (Preussisches Pfarrarchiv Band 19 Seite 16).

(Mitteilung der Berliner Börsenzeitung vom 4. Oktober 1930, Nr. 463.)

Tgb. IV. Nr. 3795.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. November 1930.

**(Nr. 199.) Kapitalertragssteuer der Kirchengemeinden.**

Wir weisen die Gemeindefkirchenräte darauf hin, daß durch Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzuges vom Kapitalbetrag und der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren vom 16. Oktober 1930 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 464) eine Änderung der §§ 3, 15 und 27 des Körperschaftssteuergesetzes vom 10. August 1928 (seinerzeit bekanntgemacht Kirchl. Amtsbl. 1928 Seite 67) eingetreten ist. Danach fällt bei Kapitalerträgen, die nach dem 2. Januar 1931 fällig werden, für Zinsen aus Anleihen, die in inländischen öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt, allgemein also auch für die Kirchengemeinden der Steuerabzug vom Kapitalertrag fort. Es bedarf also von da an nicht mehr der Stellung besonderer Erstattungsanträge der Gemeindefkirchenräte in diesen Fällen.

Tgb. IV. Nr. 3798.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1930.

**(Nr. 200.) Pfarramtliches Siegel als öffentliche Beglaubigung.**

Zur Frage der Anerkennung des pfarramtlichen Siegels als öffentliche Beglaubigung hat der Herr Reichsminister des Innern mit Schreiben vom 2. September 1930 — Nr. I. B. 3130/5. 7. — sich wie folgt geäußert:

„Öffentliche Urkunden“ sind solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 415 B. P. D.).

Welche Amtsstellen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zuständig sind, ist gleichfalls gesetzlich festgelegt. Nach § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und Notare zuständig. Daneben gelten landesrechtliche Bestimmungen über Beglaubigungen in polizeilichen Angelegenheiten. Wo die Beglaubigung einer Urkunde durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnete Behörde oder Person vorgesehen ist (z. B. § 1384 der Reichsversicherungsordnung), wird das Amtssiegel des Amtsträgers einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft heute noch als öffentliches Siegel anerkannt.

Tab. IV. Nr. 3829.

**(Nr. 201.) Ministerialerlaß über religiöse Betreuung der Kranken in öffentlichen Krankenanstalten.**

**Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.**  
J. M. V 2595/30.

Berlin W 8, den 11. Oktober 1930.  
Leipziger Straße 3.

Auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums ersuche ich, den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten Ihres Bezirks für die religiöse Betreuung der aufgenommenen Kranken (Artikel 136 und 141 der Reichsverfassung) folgende Anweisung zu geben:

1. Die Krankenhausverwaltungen haben bei der Aufnahme der Kranken die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft festzustellen und zu vermerken. Lehnt ein Kranker die Antwort auf die Frage nach seinem Religionsbekenntnis ab, so darf auf ihn kein Zwang ausgeübt werden. Eine Frage, etwa in dem Sinn, ob der Kranke religiöse Betreuung wünsche oder nicht, ist sowohl bei der Aufnahme als auch später zu vermeiden.
2. Den zuständigen Geistlichen ist auf Wunsch Einsicht in die Liste zu geben, in der die Zugehörigkeit der Kranken zu einer Religionsgesellschaft vermerkt ist, damit sie von den Kranken, die ihrer Religionsgesellschaft angehören, Kenntnis erhalten.

Zwecks Vornahme religiöser Verhandlungen ist den Geistlichen zu Kranken ihrer Religionsgesellschaft Zutritt zu gestatten. Zu den Abteilungen für ansteckende Kranke ist der Zutritt jedoch nur unter den Vorsichtsmaßnahmen zu erlauben, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhüten sollen und die auch für die Ärzte und Pflegepersonen gelten.

3. Die Krankenhausverwaltung hat mit den Geistlichen regelmäßige Besuchszeiten zu vereinbaren, in denen ein Besuch der Geistlichen die ärztliche und pflegerische Versorgung der Kranken nicht stört, die aber mit den allgemeinen Besuchszeiten nicht zusammenfallen dürfen.

Ohne Rücksicht auf die vereinbarten Besuchszeiten ist der zuständige Geistliche sofort zu benachrichtigen und ihm der Zutritt zu gestatten, wenn bei einem Kranken Lebensgefahr vorliegt und zwar auch dann, wenn der Kranke den Wunsch nach religiöser Betreuung nicht ausdrücklich geäußert hat oder zu äußern vermag.

- An
1. sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin,
  2. den Herren Preussischen Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Preussischen Staatsminister.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 15. November 1930.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Tab. VI. Nr. 3352.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 26. November 1930.

**(Nr. 202.) Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken zugunsten der Deutschen Nothilfe 1930/31.**

Der Preussische Landesauschuß der Deutschen Nothilfe hat am 1. November 1930 eine neue Serie der Wohlfahrtsbriefmarken erscheinen lassen, deren Wohlfahrtsaufschlag (bei der 8 Pf. = Marke 4 Pf., bei der 15 Pf. = Marke 5 Pf., bei der 25 Pf. = Marke 10 Pf., bei der 50 Pf. = Marke 40 Pf.) im wesentlichen für unsere Mütter — für unsere Jugend unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfürsorge — Verwendung finden soll. Von dem Wohlfahrtsaufschlag verbleiben sofort 80 % den die Marken ver-

treibenden Stellen, mithin den einzelnen Wohlfahrts-Frauen- und Jugendvereinen, die den Vertrieb in die Hand nehmen. Die Marken sind vollgültige Postwertzeichen zur Frankierung für alle Postsendungen nach dem In- und Auslande. Vertriebszeit vom 1. November 1930 bis 15. Januar 1931; postaktive Gültigkeit der Marken bis 30. Juni 1931. Außer den einzelnen Marken werden Markenheftchen, enthaltend 10 Marken zu 8 + 4 Pf., 4 Marken zu 15 + 5 Pf. zum Preise von 2,— *RM*, auch Wohlfahrtspostkarten mit eingedruckter 8 Pf.-Marke zum Preise von 12 Pf. abgegeben. Verteilungsstellen sind das örtliche Wohlfahrtsamt oder Kreis-Wohlfahrtsamt, außerdem die Provinzialausschüsse der Deutschen Nothilfe, für Pommern das Oberpräsidium Stettin. Marken werden von den Vertriebsstellen ohne Vorausbezahlung kommissionsweise zum Verkauf gegen spätere Abrechnung überlassen. Die Abrechnung erfolgt mit der Stelle, von der die Marken bezogen wurden, bis 1. März 1931. Abzuführen ist der Frankierungswert und 20 % des Wohlfahrtsaufschlages. Unverkaufte Marken werden zurückgenommen. Es bietet sich für die den Vertrieb in die Hand nehmenden Wohlfahrts-Frauen- und Jugendvereine die Gelegenheit, 80 % des Wohlfahrtsaufschlages für eigene Zwecke zu erwerben.

Zgb. VI. Nr. 3342.

**Evang. Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. November 1930.

(Nr. 203.) 8. Soziallehrgang für Theologen an der Evang. Sozialen Schule in Spandau, Johannisstift, vom 21.--27. Januar 1931.

### Plan

#### Vormittags:

- Mittwoch, 21. 1. Begrüßung und Führung.
- Donnerstag, 22. 1. Das Erbe der Enterbten, Geh. Rat Dr. Rud. Böhmer-Berlin.
- Freitag, 23. 1. Probleme und Aufgaben der deutschen Sozialversicherung, Min.-Dir. Grieser, Reichsarbeitsministerium, Dr. Erdmann, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, und Brost, Deutscher Gewerkschaftsbund.
- Samstag, 24. 1. Wirtschaftsdemokratie, Dr. Joh. Gerhardt-München, Privatdozent, Präsident Dr. Brauweiler, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, und Dr. Bergemann, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.
- Sonntag, 25. 1. Kirche.
- Montag, 26. 1. Die Erwerbslosigkeit als Problem der Volks- und Weltwirtschaft, Dr. Wilh. Claussen, Internationales Arbeitsamt Berlin.
- Dienstag, 27. 1. Die Erwerbslosigkeit als Problem individueller und sozialer Hilfe, Dr. v. Wiebahn.

#### Nachmittags:

- Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung, Prof. D. Dr. Brunstäd-Kostock.
- Internationale und deutsche Agrarkrisis, Professor Dr. v. Dieke-Jena.
- Probleme und Aufgaben der deutschen Sozialversicherung: Aussprache.
- Wirtschaftsdemokratie: Aussprache.
- Die Erwerbslosigkeit als Problem der öffentlichen Verwaltung, Oberregierungsrat Kühne, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- Besichtigung eines Arbeitslosenlagers.

### Tagesordnung:

Andacht: 8.45 Uhr. — Vortrag: 9—1 Uhr. — Vortrag: 4—6.30 Uhr. — Aussprache: Abends 8—10 Uhr. Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 6.30 Uhr. Am Freitag abend bleibt die Zeit von 8—9 Uhr für die Stiftsandacht frei.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 40,— *RM* einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die Quartiere stehen ab Dienstag, den 20. Januar, bereit.

Anmeldungen sind bis spätestens 12. Januar 1931 an die Geschäftsstelle der Evang. Sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, zu richten.

Zgb. VI. Nr. 3379.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1930.

(Nr. 204.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.

Die Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft bietet ihren Mitgliedern (auch Kirchen- und Synodalbibliotheken) folgende Bücher zum ermäßigten Preis an:

Hempel, Joh., Gott und Mensch, statt *RM* 9,60 für *RM* 6,40.

Hermann, Rud., Luthers These „Gerecht und Sünder zugleich“, geh. statt *RM* 12,— für *RM* 8,—, geb. statt *RM* 14,— für *RM* 9,50.

Jeremias, Joachim, „Jerusalem zur Zeit Jesu, Teil II: die gesellschaftliche Oberschicht, statt *RM* 9,50 für *RM* 6,35.

Vogelsang, Erich, Anfänge von Luthers Christologie (Kirchengeschichtliche Abhandlungen), geh. statt *RM* 15,— für *RM* 10,—, geb. statt *RM* 16,50 für *RM* 11,—.

Koepf, Die gegenwärtige Geisteslage und „Dialektische“ Theologie, statt *RM* 4,20 für *RM* 2,80.

Pfennigsdorf, Praktische Theologie. Band 1 geh. statt *RM* 10,— für *RM* 7,—, geb. statt *RM* 12,— für *RM* 8,—.

dto. Band 2 geh. statt *RM* 13,— für *RM* 9,—, geb. statt *RM* 15,— für *RM* 10,—.

Steinbeck, Evangelische Religionspädagogik für Kirche und Schule, geh. statt *RM* 14,— für *RM* 9,50, geb. statt *RM* 16,— für *RM* 11,—.

Bei Bestellungen ist der fragliche Betrag auf das Postcheckkonto der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft, Stettin 13300, einzuzahlen, auf dasselbe Konto werden auch die rückständigen Beiträge erbeten.

Lgb. VI. Nr. 3423.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1930.

(Nr. 205.) Trauermittlung.

Pastor i. R. Hasenjaeger in Hefendorf bittet um Angabe von Ort, Jahr und Tag der im Kreise Greifenberg oder Regenwalde, vielleicht in einer Gemeinde nahe Treptow a. d. Rega oder Regenwalde, um 1775 vollzogene Trauung des Ehepaars Joachim Maß und Dorothea Elisabeth Krüger. Das Ergebnis der Feststellung ist Herrn Pastor i. R. Hasenjaeger in Hefendorf (Pom.) mitzuteilen.

Lgb. XII. Nr. 2901.

(Nr. 206.) Geschenke.

1. Der Kirchengemeinde *B a h n*, Kirchenkreis Greifenhagen, ist ein Betrag von 600,— *RM* als Stiftung „Über das Grab hinaus“ von einem früheren Gemeindeglied, das ungenannt bleiben will, in Erinnerung an seine in der dortigen Gemeinde verlebte Jugendzeit gespendet worden.
2. Der Kirche in *M e e s o w*, Kirchenkreis Laber, von dem Landschaftsdirektor von Dewitz und Gattin in Meesow anlässlich ihrer diamantenen Hochzeit
  - einen roten Altarumhang,
  - eine rote Kanzelpultdecke,
  - eine weiße Altardecke,
  - ein Christusbild,
  - eine Porzellanplakette mit Wappen,
  - ein schwarzseidenes Velum,
  - einen Kollektenteller aus Messing.
3. Der Kirche in *G r a m b o w*, Kirchenkreis Penkun, von Frau Mertens in Grambow, einen Tisch für die Sakristei im Werte von 10,— *RM*.
4. Der Kirche in *P o m m e r e n s d o r f*, Kirchenkreis Stettin Land
  - ein von dem Lehrer Elsner geschnitztes Kreuzifix,
  - eine von der Frauenhilfe gestiftete Glocke,
  - eine von der Gemeindeglied gearbeitete Altardecke,
  - eine echt silberne Taufschale für Hausstufen von einem Gemeindeglied



## 4. Berufen:

- a) Der Pastor Lic. Priewe in Görmin, Kirchenkreis Loitz, zum Pfarrer in die bisherige I. Pfarrstelle in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Dezember 1930.
- b) Der Pastor Simon in Körlin (Ber.), Kirchenkreis Körlin, zum Pastor in Bahwitz, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Dezember 1930.
- c) Der Pastor Mrozek in Buchallowen, Provinz Ostpreußen, zum Pastor in Zinzelitz, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Dezember 1930.
- d) Der Pastor Mahlendorff in Leba, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Wallachsee, Kirchenkreis Rastebuhr, zum 1. Dezember 1930.
- e) Der Hilfsprediger Johannes Meike in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pastor der bisherigen II. Pfarrstelle an der St. Mariengemeinde in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Dezember 1930.

## 5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Rangard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Wildberg, Kirchenkreis Treptow a. Toll., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Fritow, Kirchenkreis Körlin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer von Endevoort in Fritow zu richten.

Der Pfarrstelleninhaber hat die — einstweilig verwaltungsmäßige — Versorgung der Kirchengemeinde Klaptow mit zu übernehmen.

- d) Die Pfarrstelle in Petershagen, Kirchenkreis Körlin, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort durch Wahl des Kirchenpatronats Schlenzig und der kirchlichen Gemeindevertretungen von Petershagen und Moikelfitz wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Bezenow, Kirchenkreis Stolz-Alstadt, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer von Zikewitz auf Bezenow, Kreis Stolz, zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Handbuch über den Preussischen Staat, herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium für das Jahr 1931. Vorbestellpreis (Behördenvorzugspreis) für die Vollaussgabe bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage etwa 29,— bis 30,— *R.M.*, für die Teilaussgabe I., umfassend die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und die Grenzmark Posen-Westpreußen etwa 5,— bis 6,— *R.M.*, für den Sonderdruck kirchl. Behörden etwa 1,50 bis 2,— *R.M.*

Vorbestellungen sind bis zum 15. Dezember 1930 dem Büro des Evangelischen Konsistoriums zuzuleiten. Danach eingehende Bestellungen müssen unberücksichtigt bleiben.

2. Wilhelm Steinhäuser: 3 Farbenlichtdrucke:

1. Aufbruch vom Abendmahl, Bildgröße 59 : 55,5 cm,
2. Christus segnet die Felder, Bildgröße 65,5 : 81 cm,
3. „Auf dein Wort“, Bildgröße 72,5 : 62,5 cm.

Verlag: Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8. Preis pro Blatt 12,— *R.M.*

3. D. Dr. D. Loesche, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, dritte verbesserte Auflage. Zu beziehen durch die Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien und Leipzig. Preis 15 Schilling = 9,— R.M.

### Notizen.

1. Der Präses des Provinzialkirchenrats, Herr Major a. D. von Kleist, hat seinen Wohnsitz von Groß-Gröfzin nach Drenow bei Willnow, Kreis Belgard, verlegt.

2. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der auf den 2. Weihnachtstag aus- geschriebenen Kirchensammlung für die kirchliche Arbeit im heiligen Lande bei, auf die wir empfehlend hinweisen. 1 Beilage

3. Dieser Nummer unseres Kirchlichen Amtsblattes liegt die erste Nummer der Mitteilungen aus der Arbeit des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins (Evangelischer Männerdienst) in Potsdam, Mir- bachstraße 1, bei, auf die wir empfehlend hinweisen. 1 Beilage

4. Dieser Nummer liegt eine Sondernummer der Mitteilungen des Bundes Heimatschutz, Landesvereins Pommern „Schonet den Baumbestand Eurer Heimat“ zur Kenntnis und Beachtung bei. 1 Beilage

5. Dieser Nummer liegt eine von der Hofglockengießerei Franz Schilling Söhne in Apolda herausgegebene Behandlungsvorschrift für Glockengeläute zur Beachtung bei. Es dürfte sich empfehlen, dies Merkblatt in der Glockenstube auszuhängen. 1 Beilage

6. Dieser Nummer liegt ein Werbeprospekt des Evangelischen Landesjugendrats in Wiesbaden über einen von dem Evangelischen Landesjugendrat eingeführten „Heimspieltasten“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen. 1 Beilage

